



# LEO Bytes GmbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Hauptsitz:**  
LEO Bytes GmbH  
Ernst-Amme-Str. 19  
38114 Braunschweig  
Tel +49 531/2 81 81 600  
Fax +49 531/2 81 81 230  
info@leo-lohn.de

**Handelsregister**  
Geschäftsführung:  
Jens Buchloh  
Jan Regenbogen  
Karin Lohsträter

HRB Braunschweig 210187  
UST.-IdNr. DE400609923

<https://leo-lohn.de/>

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachstehend AGB genannt) zu Angeboten, zu Kauf, Lieferung und Nutzung von Standardsoftware, zu Schulungen und Beratungen, zu Softwarepflege und zu Dienstleistungen jeder Art der LEO Bytes GmbH.

### I. Geltungsbereich

1. Nachfolgende Vertrags- und Lizenzbedingungen gelten für alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen, d.h. für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der LEO Bytes GmbH und ihren Auftraggebern. Maßgeblich ist die jeweils bei Abschluss eines Vertrags oder einer Bestellung / Beauftragung gültige Fassung der AGBs.
2. Kunde im Sinne dieser AGBs sind Unternehmer, d. h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen die LEO Bytes GmbH in Geschäftsbeziehung tritt und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
3. LEO Bytes GmbH erbringt Leistungen und liefert Software unter Zugrundelegung dieser AGB sowie den jeweils gültigen Preis- und Konditionenlisten. Die Annahme der Lieferungen und Leistungen der LEO Bytes GmbH durch den Kunden gilt als Anerkennung dieser AGB unter Verzicht auf widersprechende AGB. Dies gilt auch dann, wenn den entgegenstehenden AGB von der LEO Bytes GmbH nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Lieferanten werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn die LEO Bytes GmbH in Kenntnis der AGB des Kunden (Auftraggebers) die vereinbarte Leistung vorbehaltlos erbringt.
5. Durch die Installation oder Nutzung der LEO Bytes GmbH Software sowie durch Inanspruchnahme / Nutzung von Leistungen der LEO Bytes GmbH erklärt der Kunde sich mit diesen AGB einverstanden. Es kommt zu einem entsprechenden Vertrag zwischen Kunde und der LEO Bytes GmbH, der diese Bedingungen beinhaltet.

### II. Angebot/Vertragsschluss und Leistungsumfang

1. Die Angebote der LEO Bytes GmbH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch einen beiderseits unterzeichneten Vertrag oder eine schriftliche Auftragsbestätigung durch die LEO Bytes GmbH oder aber mit Beginn der Dienstleistung, soweit diese mit Billigung des Kunden (Auftraggebers) erfolgt, zustande. Die Billigung des Kunden liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde der LEO Bytes GmbH zur Wahrung von gesetzlichen Fristen die hierzu benötigen Unterlagen und Daten zur Auftragsbearbeitung übermittelt. Diese Übermittlung gilt als uneingeschränkte Annahme des vorliegenden Angebots
2. Gegenstand dieses Vertrages oder der schriftlichen Auftragsbestätigung ist nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, sondern die Lieferungen von Standardsoftware, die Einräumung von Nutzungsrechten, die Pflege der Standardsoftware, ggf. individuelle Anpassung der Software an die Wünsche des Kunden, Schulungs- und Beratungsmaßnahmen sowie die Erstellung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen im Auftrag als auch sonstige Dienstleistungen jeder Art.
3. Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software und/oder des Leistungsumfangs der Dienstleistung seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale, -bedingungen und Umfänge der Software sowie der Dienstleistungen bekannt.
4. Die Dienstleistungen sowie die Software entsprechen den Beschreibungen in der Leistungsbeschreibung bzw. Dokumentation; eine darüberhinausgehende Funktionalität der Software oder Dienstleistungen schuldet die LEO Bytes GmbH nicht. Darstellungen in der Dokumentation, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen sind keine Beschaffenheitsgarantie. Alle über die Dokumentation hinausgehenden Produkteigenschaften oder Garantien bedürfen der schriftlichen Erklärung von der LEO Bytes GmbH.
6. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch die LEO Bytes GmbH. Die Mitarbeiter/innen von der LEO Bytes GmbH sind nicht befugt abweichende mündliche Vertragsänderungen, Vertragsergänzungen oder Nebenabreden zu vereinbaren.

5. Der Kunde erhält die Software bestehend aus dem Maschinenprogramm und dem Benutzerhandbuch. Wenn nicht anders vereinbart, werden Programm und Handbuch per Download ausgeliefert. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.
6. Die Software wird durch den Kunden installiert und in Betrieb genommen. LEO Bytes GmbH kann an Stelle des Kunden die Installation vornehmen. Alle Unterstützungsleistungen von der LEO Bytes GmbH auf Verlangen des Kunden, insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Konfiguration, Einweisung, Schulung und Beratung werden nach Aufwand vergütet, außer soweit anderes vereinbart ist.
7. Eine über die Mängelbeseitigung innerhalb der Gewährleistungszeit hinausgehende Wartungsleistung an der Software erfolgt nur auf Grundlage eines separat abzuschließenden Softwarepflegevertrages. Außerhalb eines solchen Pflegevertrages ist die LEO Bytes GmbH nicht zur Erstellung von Updates für die Zukunft verpflichtet.

### III. Rechte des Kunden an der Software

1. LEO Bytes GmbH gewährt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung ein einfaches, zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht am Vertragsgegenstand (nachfolgend „Lizenz“). Sämtliche übrigen Rechte, insbesondere auch Eigentums-, Urheber- und Markenrechte an der Software und der Dokumentation, stehen ausschließlich der LEO Bytes GmbH zu, soweit nicht von Dritten erstellte Softwareteile betroffen sind.
2. Der Kunde erwirbt die Software, um sie selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke dauernd zu nutzen (einfaches Nutzungsrecht). Alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in unmittelbaren Besitz / Eigentum des Kunden befinden. Die Nutzungsmöglichkeit darf jeweils höchstens an der vertraglich vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen zur Verfügung stehen. Der Kunde darf, die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden.
3. Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, Gebrauch der Software durch und für Dritte (z. B. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der LEO Bytes GmbH nicht erlaubt.
4. Die Auslieferung der Software erfolgt in vollem Umfang, d. h. mit allen zum aktuellen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Zusatzmodulen bzw. Funktionen. Der Kunde wird gemäß den Vertragsbestimmungen die Software höchstens an der vertraglich vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen mit der Art sowie der Anzahl der vertraglich vereinbarten Zusatzmodule bzw. Funktionen installieren bzw. freischalten. Sollte der Kunde weitere Lizenzen bzw. Zusatzmodule benötigen, so darf er diese nur dann eigenständig installieren bzw. freischalten wenn er die LEO Bytes GmbH davon unverzüglich unterrichtet, die anfallenden Lizenzgebühren gemäß Rechnung unverzüglich gegenüber der LEO Bytes GmbH begleicht und auch hierfür die Bestimmungen der AGB anerkennt.
5. Eine Weitergabe der Software (ganz oder teilweise) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung von der LEO Bytes GmbH und setzt voraus, dass der Dritte die LEO Bytes GmbH gegenüber schriftlich erklärt, dass er die Regeln dieses Vertrages, insbesondere der Ziffer III einhält. Vor jeder Einschaltung von Dritten hat der Kunde die LEO Bytes GmbH eine schriftliche Erklärung des Dritten zu verschaffen, dass sich dieser unmittelbar der LEO Bytes GmbH gegenüber zur Einhaltung der in Ziffer III und Ziffer XIII festgelegten Regeln verpflichtet.
6. Der Kunde darf die zur Verfügung gestellte Software, die dazugehörigen Unterlagen und Informationen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von der LEO Bytes GmbH verändern, übersetzen, zurück entwickeln, dekompilieren oder deassemblieren. Alle in der Software oder auf den überlassenen Unterlagen und Datenträgern enthaltenen Schutzvermerke, insbesondere Urheberrechts und Markenvermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen in keinem Fall entfernt oder verändert werden.
7. Der Kunde stellt die Einhaltung der vorgenannten Nutzungsrechte sicher und weist dies gegenüber der LEO Bytes GmbH auf deren Verlangen nach. Im Falle einer Zu widerhandlung kann die LEO Bytes GmbH sämtliche Nutzungsrechte des Kunden an der Software widerrufen, ohne dass dem Kunden Rückerstattungsansprüche gegen LEO Bytes GmbH zustehen. Alternativ hierzu kann die LEO Bytes GmbH nach eigener freier Wahl die für die unzulässige Nutzung anfallenden Lizenzgebühren verlangen.

- Der Kunde darf Schnittstelleninformationen der Programme nur im Rahmen des § 69 e UrhG dekomprimieren und erst dann, wenn er schriftlich der LEO Bytes GmbH von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft der Kunde der LEO Bytes GmbH eine schriftliche Erklärung des Dritten, wonach dieser sich unmittelbar gegenüber der LEO Bytes GmbH zur Einhaltung der in diesen AGB enthaltenen Nutzungs- und Geheimhaltungsregelungen verpflichtet.

## IV. Leistungszeit, Verzögerungen

- Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von der LEO Bytes GmbH schriftlich als verbindlich zugesagt. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass die LEO Bytes GmbH die Leistungen ihrer jeweiligen Vorlieferanten und Subunternehmer rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.
- Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem die LEO Bytes GmbH durch Umstände, die die LEO Bytes GmbH nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist sowie um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt, Arbeitskampf und die fehlende oder mangelhafte Mitwirkung des Kunden.
- Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich weitere Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein.

## V. Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

- Verträge über die Lohn- und Gehaltsabrechnung in Dienstleistung werden auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie sind erstmals 12 Monate nach Vertragsabschluss mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende per Einschreiben kündbar.  
Erfolgt vor Ablauf der Kündigung keine Erfüllung der üblichen Mitwirkungspflichten und ist somit keine Auftragsbearbeitung im Sinne des Vertrags zwischen dem Kunden und der LEO Bytes GmbH möglich, wird für diesen Zeitraum bzw. zwischen dem Eingang der Kündigungserklärung und der Wirksamkeit der Kündigung mindestens 75% des Vorjahresumsatzes bzw. des geplanten Umsatzes des aktuellen Jahres berechnet. Bei gegenseitigem Einverständnis kann die Kündigungsfrist verkürzt werden.

Die Aufbewahrungspflicht für Daten, Buchungsunterlagen und Auswertungen endet 3 Monate nach der letzten Abrechnung oder einen Monat nach der Vertragsbeendigung.

- Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z. B. bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund, Minderung oder Schadensersatz statt Leistung) muss immer unter Benennung des Grundes und mit Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise mindestens vier Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden.
- Wer eine Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

## VI. Vergütung, Zahlungen, Zahlungsverzug, Rechtsvorbehalt

- Die vereinbarte Vergütung ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. Software, bei Softwarepflege für jedes Kalenderjahr im Voraus sowie nach Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und innerhalb von 7 Tagen zahlbar.
- Fahrtkosten, Spesen, Zubehör und Versandkosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Kunden verlangte Leistungen (z. B. Beratung und Unterstützung bei der Programminstallation, Anpassung der Software an Kundenwünsche) werden nach der jeweils von der LEO Bytes GmbH verwendeten aktuellen Preisliste bzw. einem konkreten Angebot seitens der LEO Bytes GmbH in Rechnung gestellt.
- Vergütungen / Preise sind grundsätzlich Netto-Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Sofern im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung in Dienstleistung nach Übergabe der Unterlagen bzw. der vereinbarten Freigabe der Lohn- und Gehaltberechnung durch Anruf oder E-Mail-Freigabe die

Abrechnung termingerecht ausgeführt, geht ein Wiederholungslauf der Lohn- und Gehaltsabrechnung zu Lasten des Kunden (Auftraggebers) entsprechend der vertraglichen Regelungen oder der gültigen Preisliste.

5. Zusätzliche Leistungen werden entsprechend der vertraglichen Regelungen oder mangels Vereinbarungen zu den Sätzen der zu dem Zeitpunkt gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
6. Der Kunde kann nur mit von der LEO Bytes GmbH unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der LEO Bytes GmbH an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur im Hinblick auf den jeweiligen Vertrag geltend machen.
7. Für den Fall, dass der Kunde mit Zahlungen in Verzug gerät, ist die LEO Bytes GmbH berechtigt, die weiteren Leistungen unbeschadet weitergehender Rechte so lange einzustellen oder zurückzuhalten, bis der Kunde die Zahlung geleistet hat. Weiterhin kann die LEO Bytes GmbH die Durchführung noch ausstehender Leistungen davon abhängig machen, dass der Kunde die jeweils nächste Teilzahlung in voller Höhe beversusst. Darüber hinaus werden die überfälligen Zahlungen, mit denen sich der Kunde in Verzug befindet, mit Verzugszinsen gemäß § 288 II BGB belegt.
8. Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber der LEO Bytes GmbH zu erfüllen, kann LEO Bytes GmbH Dauerschuldverhältnisse durch Kündigung fristlos beenden. Der Kunde wird die LEO Bytes GmbH frühzeitig und schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.
9. LEO Bytes GmbH behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Weiteres hierzu regelt Ziffer XII.

## VII. Pflichten des Kunden

1. Der Kunde benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner. Dieser kann und wird für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner steht der LEO Bytes GmbH für notwendige Informationen zur Verfügung.
2. Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal zur Verfügung steht.
3. Bei Softwarelieferungen wird der Kunde die LEO Bytes GmbH unverzüglich über Änderungen des Einsatzumfeldes unterrichtet.
4. Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungs- und Liefergegenstände unverzüglich ab Lieferung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) durch einen Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Kunde testet gründlich die Software sowie jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung und der Softwarepflege erhält.
5. Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.
6. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass LEO Bytes GmbH-Leistungen, die Hardware oder ein Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Bei Software-Lieferungen liegt es Verantwortungsbereich des Kunden, den Betrieb der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.
7. Der Kunde hat gemäß den Anforderungen von der LEO Bytes GmbH für die für den Einsatz der Software notwendige Systemumgebung wie z. B. ausreichend dimensionierte Datenbanken oder Firmennetzwerke zu sorgen. Der Kunde ist auch für ggf. notwendige Lizzenzen Dritter (z. B. Datenbanklizenzen) und der Einhaltung der Lizenzbedingungen bzgl. Inhalt der Nutzung und Anzahl der Nutzer ausschließlich selbst verantwortlich. Ebenso ist der Kunde für den Betrieb und die Aufrechterhaltung der notwendigen Systemumgebung ausschließlich selbst verantwortlich.

## VIII. Sachmängel

1. Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung und hat die bei dieser Art übliche Qualität. Die LEO Bytes GmbH übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die überlassene Software den Anforderungen und Zwecken des Kunden genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen oder Systemumgebungen bzw. Betriebssystemen zusammenarbeitet, soweit dies nicht in Handbuch oder Leistungsbeschreibung ausdrücklich vermerkt ist. Funktionsbeeinträchtigungen der Software, die auf Umgebungsbedingungen, Fehlbedienungen oder auf Hard- / und Softwaremängel nicht von der LEO Bytes GmbH gelieferter Komponenten zurückzuführen sind, stellen keinen Mangel dar. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen von der LEO Bytes GmbH von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmangel.
2. Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder nicht anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Software- oder Dienstleistungsfehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht.
3. Bei Sachmängeln kann die LEO Bytes GmbH zunächst Nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von der LEO Bytes GmbH durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung eines Programms, das den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass LEO Bytes GmbH Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein gleichwertiger neuer Programmstand oder der gleichwertige vorhergehende Programmstand oder eine Lösung im Rahmen der Dienstleistung, der den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.
4. Der Kunde wird die LEO Bytes GmbH bei der Fehleranalyse und der Mängelbeseitigung unterstützen, indem er auftretende Probleme konkret beschreibt, die LEO Bytes GmbH umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Die LEO Bytes GmbH kann die Mängelbeseitigung nach Wahl vor Ort oder in den eigenen Geschäftsräumen durchführen. Die LEO Bytes GmbH kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der LEO Bytes GmbH nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren.
5. Die Vertragspartner vereinbaren folgende Software-Fehlerklassen und Reaktionszeiten:
  - Fehlerklasse 1:  
Betriebsverhindernde Mängel: Der Fehler verhindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden; eine Umgehungslösung liegt nicht vor: LEO Bytes GmbH beginnt unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Stunden nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Fehlers fort, soweit zumutbar auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit (werktags 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr).
  - Fehlerklasse 2:  
Betriebsbehindernde Mängel: Der Fehler behindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden erheblich; die Nutzung der Software ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich: LEO Bytes GmbH beginnt bei Fehlermeldung vor 10.00 Uhr mit der Fehlerbeseitigung am gleichen Tag, bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages und setzt sie bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort. LEO Bytes GmbH kann zunächst eine Umgehungslösung aufzeigen und den Fehler später beseitigen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.
  - Fehlerklasse 3:  
Sonstige Mängel: LEO Bytes GmbH beginnt innerhalb einer Woche mit der Fehlerbeseitigung oder beseitigt den Fehler erst mit dem nächsten Programmstand, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.
6. Bei Meinungsverschiedenheit über die Zuordnung eines Fehlers in die Klassen nach Abs. 5 kann der Kunde die Einstufung in eine höhere Fehlerklasse verlangen. Sofern er nicht nachweist, dass seine Einstufung richtig war, hat er der LEO Bytes GmbH den Zusatzaufwand zu erstatten.
7. LEO Bytes GmbH kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Software oder die Konfiguration verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. LEO Bytes GmbH kann ebenfalls Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt beim Kunden.  
§ 254 BGB gilt entsprechend.
8. Wenn die LEO Bytes GmbH die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann er nach den Regeln von Ziffer V vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und nach Ziffer X Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen.

9. Diese Ansprüche sowie Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche verjähren gem. Ziffer XI.

## X. Haftung

1. Die LEO Bytes GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von der LEO Bytes GmbH beruhen.

2. Die LEO Bytes GmbH haftet nicht bei vertragsgemäßigen Lieferungen und Leistungen für weitergehende Ansprüche und Mängelfolgeschäden.

Mängel an den vereinbarten Leistungen sind der LEO Bytes GmbH bis spätestens 2 Arbeitstage nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen, um durch schnelle Abstellung des Mangels weiterführende Schäden, wie Verzugszinsen, verhindern zu können.

Mängelansprüche verjähren drei Monate nach schriftlicher Ablehnung der Mängelanzeige durch die LEO Bytes GmbH, es sei denn, der Kunde erhebt vor Fristablauf Klage.

3. Der Kunde ist berechtigt, von der LEO Bytes GmbH Ersatz für Schäden zu fordern, die unmittelbar durch die fehlerhafte Arbeit der LEO Bytes GmbH verursacht wurden. Die LEO Bytes GmbH haftet nicht für den entgangenen Gewinn, für ausgebliebene Einsparungen, für Schäden aus Ansprüchen Dritter, für sonstige Mittelbare und Folgeschäden sowie für Schäden an Daten.

4. Bezuglich der Lohnsoftware haftet die LEO Bytes GmbH lediglich für Schäden, die im Zusammenhang mit von der LEO Bytes GmbH gepflegten und ausgespielten Systemlohnarten und nicht für die individuell nach Auslieferung der Software definierten Userlohnarten und ihren Auswirkungen entstanden sind. Für diese können wir keinerlei Gewährleistung, Haftung oder sonstige juristische Verantwortung übernehmen.

5. Bei einfach (also nicht grob) fahrlässigen Verletzungen solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten, wesentliche Vertragspflichten), haftet die LEO Bytes GmbH nach gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist die Haftung von der LEO Bytes GmbH jedoch auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schäden, der unmittelbar durch die fehlerhafte Arbeit der LEO Bytes GmbH verursacht wurde, begrenzt. Das-selbe gilt bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten, die durch die einfachen Erfüllungsgehilfen von der LEO Bytes GmbH begangen werden.

6. LEO Bytes GmbH haftet nicht bei einfach (also nicht grob) fahrlässigen Verletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten.

7. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse in den Abs. 1, 2, 3 und 4 gelten auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, sonstigen Pflichtverletzungen und aus unerlaubter Handlung. Sie gelten nicht bei der LEO Bytes GmbH zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Bei Verlust von Daten haftet die LEO Bytes GmbH nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von der LEO Bytes GmbH tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

9. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt der LEO Bytes GmbH offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware nach dem aktuellen Stand der Technik.

## XI. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist beträgt

- für Ansprüche aus Kaufpreisrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Software, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
- bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
- bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

2. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199BGB bestimmten Höchstfristen ein.
3. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in Ziffer X genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.
4. Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Kunden durch die LEO Bytes GmbH führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen; ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

## **XII. Beginn und Ende der Rechte des Kunden / Eigentumsvorbehalt**

1. Das Eigentum an überlassenen Vervielfältigungsstücken bleibt vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung. Zuvor sind eingeräumte Einsatzrechte stets nur vorläufig und durch LEO Bytes GmbH frei widerruflich eingeräumt. Der Kunde hat die LEO Bytes GmbH bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der LEO Bytes GmbH zu unterrichten.
2. LEO Bytes GmbH kann die Rechte nach Ziffer III aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die Vergütung nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen Ziffer III verstößt.
3. Wenn das Nutzungsrecht nach Ziffer III nicht entsteht oder endet, kann die LEO Bytes GmbH vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

## **XIII. Geheimhaltung**

1. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z. B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.
2. Die Vertragspartner werden sämtliche ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekanntwerdenden, als vertraulich bezeichneten oder der Natur der Sache nach üblicherweise als vertraulich anzusehenden Informationen oder Informationsmaterialien zeitlich unbeschränkt vertraulich behandeln und diese ausschließlich im Rahmen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen verwenden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind nur solche Informationen und Informationsmaterialien, die
  - a. zur Zeit ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig, d. h. jedem Dritten ohne weiteres zugänglich sind,
  - b. einem Vertragspartner nach Bekannt werden rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber dem anderen Vertragspartner unterliegt,
  - c. auf Verlangen einer Behörde oder eines sonst berechtigten Dritten dieser bzw. diesem zwingend mitzuteilen sind,
  - d. Rechts- oder Steuerberatern des jeweiligen Partners zum Zwecke der Beratung notwendigerweise mitgeteilt werden müssen.
3. In den Fällen der Ziffern c. und d. werden sich die Vertragspartner unverzüglich über ein entsprechendes Verlangen und vor der Weitergabe von geschützten Informationen informieren.
4. Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände. Die Vertragspartner werden sämtlichen Mitarbeitern oder Dritten, die sie zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen einsetzt, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung auferlegen.
5. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die wechselseitige Kommunikation in wesentlichen Teilen auch in unverschlüsselter elektronischer Form (z. B. E-Mail) erfolgen wird und verzichten daher auf das Geltend machen von Ansprüchen, die darauf begründet sind, dass unberechtigte Dritte illegalen Zugriff auf elektronische Kommunikationsmedien ausüben und damit Kenntnisse von vorbenannten unverschlüsselt elektronisch übermittelten Daten erlangen.
6. LEO Bytes GmbH speichert die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

7. LEO Bytes GmbH darf mit erfolgter Auftragserteilung den Kunden zu Werbezwecken nennen und ihn spätestens nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen. Wünscht der Kunde dies nicht widerspricht er dieser Vereinbarung in Schriftform.

## XIV. Schulung

1. Die Schulungen erfolgen nach Wahl beim Kunden, in den Geschäftsräumen der LEO Bytes GmbH oder an einer in Absprache mit dem Kunden zu bestimmenden anderen Stelle oder virtuell (remote) mittels geeigneter Meeting-Software. Bei einer Schulung beim Kunden stellt dieser nach Absprache mit der LEO Bytes GmbH entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausrüstung zur Verfügung.
2. LEO Bytes GmbH kann einen Schulungstermin aus wichtigem Grund ausfallen lassen. Die LEO Bytes GmbH wird dem Kunden die Absage eines Termins rechtzeitig mitteilen und Ersatztermine anbieten.
3. Für den Fall einer berechtigten Unzufriedenheit des Kunden hat die LEO Bytes GmbH die Möglichkeit zur Abhilfe. Im Übrigen gilt Ziffer V.

## XV. Softwarepflege

1. Soweit sich der Kunde für einen Softwarepflegevertrag entschieden hat oder eine entsprechende Wartungs-/Pflegevereinbarung bereits in anderen Verträgen getroffen wurde, ist er berechtigt, gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung entsprechend der Preis- und Konditionenliste die nachfolgend aufgeführten Leistungen für die Pflegesoftware anzufordern. Der Abschluss eines Softwarepflegevertrages setzt den Erwerb einer Lizenz der Software gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen von LEO Bytes GmbH voraus. Die nachfolgend beschriebenen Leistungen werden als Leistungen verstanden, die über die Gewährleistung wegen Mängeln an den Softwareprodukten der LEO Bytes GmbH im Rahmen des Software-Überlassungsvertrages hinausgehen. Eine Mängelbeseitigung innerhalb der Gewährleistungszeit, auch in Zusammenhang mit den hier angebotenen Leistungen, ist vergütungsfrei.
2. LEO Bytes GmbH überlässt dem Kunden von Zeit zu Zeit bestimmte neue Stände der Pflegesoftware, um diese auf dem aktuellen Stand zu halten, Störungen vorzubeugen und bekannte Anwendungsprobleme zu lösen. Neue Versionen und neue Releases werden dem Kunden auf von der LEO Bytes GmbH für geeignet gehaltenen Medien zur Verfügung gestellt. Die Installation dieser Ergänzungen und Weiterentwicklungen ist grundsätzlich vom Kunden durchzuführen. LEO Bytes GmbH ist bereit, diese Installation für den Kunden gegen eine gesonderte Vereinbarung gemäß der aktuell gültigen Preisliste durchzuführen.
3. Nicht Gegenstand der Pflegeleistungen ist die Überlassung von neuen Produkten oder von der LEO Bytes GmbH separat angebotenen Zusatzfunktionen oder Verpflichtungen zur Weiterentwicklung der Pflegesoftware, außer anderes ist ausdrücklich vereinbart. LEO Bytes GmbH stellt dem Kunden die neuen Softwarestände zur Verfügung. Der Kunde wird neue Versionen unverzüglich untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich rügen, wofür § 377 HGB entsprechend gilt. Die Untersuchung neuer Versionen hat stets in einer geeigneten Testumgebung zu erfolgen. Erst nach erfolgreichem Test erfolgt eine Einspielung der neuen Programmversion in das Live-System. Bezuglich Mängel gelten die entsprechenden Vorschriften der AGB. Soweit die LEO Bytes GmbH dem Kunden eine neue Version zur Verfügung gestellt hat, pflegt sie auch die Vorversion noch für eine angemessene Übergangsfrist.
4. Weitere Leistungen zum Softwareupdate- und Releasewechsel, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen, sind im Leistungsumfang der LEO Bytes GmbH nicht enthalten. Fehler, die durch eine neue Betriebssystemversion, ein neues Datenbanksystem oder sonst durch die allgemeine Betriebssystemadministration des Kunden verursacht werden, sind von dem Pflegevertrag nicht umfasst. Ändert der Kunde die Quell- oder Softwaresysteme, auf denen die zu pflegenden LEO Bytes GmbH Softwareprodukte aufsitzten, sind die daraus resultierenden notwendigen Anpassungen der LEO Bytes GmbH Softwareprodukte nicht vom Pflegevertrag umfasst.
5. LEO Bytes GmbH wird unverzüglich anhand der vom Kunden mitgeteilten Umstände entsprechende Maßnahmen einleiten, um zunächst die Störungsursache zu lokalisieren und danach unverzüglich Maßnahmen einleiten, um die Störungen zu beheben.
6. Für den Fall, dass die vom Kunden gemeldeten Probleme nicht im Rahmen des Pflegevertrages durch Fernwartung oder Hotline beseitigt werden können, erfolgt erforderlichenfalls die Vereinbarung eines Termins vor Ort. Die Kosten dieses Termins trägt der Kunde, sofern die Fernwartung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zur Problemlösung führte.
7. LEO Bytes GmbH kann eine zusätzliche Vergütung verlangen, wenn der Kunde wegen Versäumung einer Mitwirkungspflicht (vgl. Ziffer VII) verursachte oder durch Fehlbedienung oder nicht korrekte

Softwareumgebung notwendig gewordene Hilfe wünscht. Maßgebend ist dann die jeweils aktuelle Preisliste von der LEO Bytes GmbH.

8. Der Kunde benennt gegenüber der LEO Bytes GmbH nur fachlich und technisch entsprechend qualifiziertes Personal, das intern beim Kunden mit der Bearbeitung von Anfragen der Anwender der Pflegesoftware beauftragt ist. Nur dieses LEO Bytes GmbH benannte Personal wird Anfragen an das Support-Team richten.
9. Der Vertrag hat zunächst eine Laufzeit von 12 Monaten ab der Vertragsunterzeichnung bzw. der Annahme des Auftrages durch die LEO Bytes GmbH, frühestens ab Installation der Software. Teillieferungen und entsprechend anteilige Abrechnungen der vereinbarten Pflegevergütung sind möglich. Der Vertrag verlängert sich immer um weitere 12 Monate, falls nicht eine Vertragspartei per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres der anderen Vertragspartei mitteilt, dass eine Verlängerung nicht erfolgen soll (Nichtverlängerungsanzeige). Maßgebend für die Wahrung der Frist zur Abgabe der Nichtverlängerungsanzeige ist der Zugang beim anderen Vertragspartner. Darüber hinaus kann der Vertrag vom Anbieter und Kunden ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.
10. Der Kunde vergütet die Pflegeleistungen durch eine laufende Pauschale. Die Pflegevergütung ist im Abrechnungszeitraum im Voraus geschuldet und wird von der LEO Bytes GmbH gegenüber dem Kunden zu Beginn des Abrechnungszeitraums in Rechnung gestellt. Die Pflegevergütung ergibt sich aus dem Pflegeschein.

## XVI. Änderungsvorbehalte

1. Die LEO Bytes GmbH ist berechtigt, die Preise für die kostenpflichtigen vertraglichen Leistungen zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen jährlich in angemessener Höhe anzupassen. Die LEO Bytes GmbH wird diese Preisanpassungen und den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Preisanpassung dem Kunden in Textform bekanntgeben.
2. Widerspricht der Kunde einer Änderung form- und fristgerecht, wird das Vertragsverhältnis unter den bisherigen Bestimmungen fortgesetzt. Die LEO Bytes GmbH behält sich für diesen Fall vor, das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung bedürfen der Textform. Die jeweiligen Vertragspartner werden hierüber in Kenntnis gesetzt.

## XVII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.
2. Der Kunde stimmt zu, dass die LEO Bytes GmbH im Rahmen der Geschäftstätigkeit Daten des Kunden speichert und verarbeitet. Die LEO Bytes GmbH beachtet dabei die Vorgaben des Datenschutzrechts.
3. Auf diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Vorschriften des Deutschen Internationalen Privatrechtes anwendbar. Die Anwendung des Rechts eines dritten Staates einschließlich dessen Vorschriften zum Kollisionsrecht sowie auch die Anwendung des UN-Kaufrechtes sind ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von LEO Bytes GmbH. Die LEO Bytes GmbH kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.
5. Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.
6. Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der LEO Bytes GmbH eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend §§ 377 HGB.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen

# LEO Bytes GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

8. Die Vertragspartner vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik ([www.dgri.de/](http://www.dgri.de/)), anzurufen, um den Streit nach deren dann gültiger Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt; § 203 BGB gilt entsprechend.
9. Bei Unterschieden zwischen diesem Vertrag und einer Übersetzung dieses Vertrags ist die deutsche Fassung des Vertrags maßgeblich.

Braunschweig, Dezember 2024